REGIERUNGSSEKRETARIAT
E 13. Aug. 2026
AZ: BEMJ

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
zH Dr. Emanuel Schädler
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Sehr geehrter Herr Gesundheitsminister

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Verbandes Alternativmedizin Liechtenstein zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GESG).

Des Weiteren finden Sie beiliegend die Stellungnahme von medicare (Dr. med. Ecki Hermann und Clarissa Eberle, Ärztin für Allgemeinmedizin) sowie die Stellungnahme der Praxis am Weiherring (Dr. med. Margit Stoll). Diese Stellungnahmen wurden uns als Verband direkt mit der Bitte um Einreichung übermittelt.

Wir bitten Sie, uns den Eingang der eingereichten Stellungnahmen schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung können Sie gerne an folgende Adresse senden:

Alternativmedizin Liechtenstein
z. H. Claudia Vogt
Gagoz 29
FL-9496 Balzers

Freundliche Grüsse

Claudia Vogt, Präsidentin
Alternativmedizin Liechtenstein

Beilage:

- Stellungnahme Alternativemedizin Liechtenstien
- Stellungnahme medicare
- Stellungnahme Praxis am Weiherring

alternativmedizin liechtenstein

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
zH Dr. Emanuel Schädler
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Balzers, 11. August 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GESG)

Sehr geehrter Herr Gesundheitsminister

Gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen, unsere Bedenken im Rahmen einer Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht einzubringen.

Unsere Ausführungen in dieser Stellungnahme beziehen sich ausschliesslich auf die geplante Streichung der Akupunkturleistungen der Naturheilpraktiker aus dem Leistungskatalog der OKP iSv Art. 59c Abs. 1 iVm Anhang 4a KVV. Der Vernehnlassungsbericht führt zwar aus, dass dies nicht direkt das von der laufenden Vernehmlassung betroffene KVG betrifft, sondern lediglich eine Änderung der dazugehörigen Verordnung bedingt, wir möchten aufgrund der enormen Bedeutung dieser Regelung aber trotzdem unsere Bedenken im Zuge der laufenden Vernehmlassung anbringen.

Wir möchten eingangs festhalten, dass unsere Mitglieder (Verband der Alternativ Medizin Liechtenstein) **direkt** und **unmittelbar** von der geplanten Änderung, nämlich der Streichung der Akupunkturleistungen aus dem Leistungskatalog der OKP betroffen sind. Die Streichung der Leistungen ist für unsere Mitglieder als Leistungserbringer **existenziell** und zieht für diese einschneidende finanzielle Folgen nach sich. Schon deswegen ist es sehr bedauerlich, dass im Vorfeld keine Information seitens der amtlich zuständigen Stellen und kein Dialog stattgefunden hat.

Liechtenstein ist bekannt für die Kleinheit seines Landes und die damit verbundenen «kurzen Wege». Diese Qualität wird in sämtlichen (finanz- und nicht-finanz) Branchen des Landes wiederholt positiv hervorgehoben. Umso überraschender war es für uns als Verband, dass wir von den geplanten Änderungen zusammen mit dem Rest der Bevölkerung durch einen Artikel am 19. Juni 2026 im Liechtensteiner Vaterland erfahren haben, dies auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die

Alternativmedizin Liechtenstein
Gagoz 29
FL-9496 Balzers
www.alternative-medizin.li
info@alternative-medizin.li

Vernehmlassungsfrist bei der gegenständlichen Vorlage verkürzt (zwei statt normalerweise drei Monate) ist.

Wir wurden im Vorfeld weder im Rahmen eines Dialogs zu diesem Thema abgeholt, noch wurde unser Verband oder unsere Mitglieder als direkt Betroffene zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht eingeladen, wie dies in der Regel bei Vernehmlassungen bei anderen Verbänden durchaus üblich ist.

Zu den einzelnen Punkten:

Anpassung des Leistungskataloges an die Schweiz

Der Vernehmlassungsbericht führt aus, dass der liechtensteinische OKP-Leistungskatalog nahezu vollständig an jenen der Schweiz angepasst sei. Es heisst dort wie folgt:

«Die Leistungskommission prüft regelmässig die Änderungen in der Schweiz und empfiehlt sie der Regierung zur Übernahme. Damit ist einerseits sichergestellt, dass Liechtenstein von Health Technology-Assessment (HTA)-Entscheiden, die zu einer Einschränkung der Leistungen und damit zu Kosteneinsparungen führen, umgehend profitiert. Andererseits werden neue Leistungen im Sinne des medizinischen Fortschritts zeitnah im liechtensteinischen Leistungskatalog abgebildet, sofern sie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen.

Ein historisch gewachsener Unterschied besteht darin, dass in Liechtenstein Naturheilpraktiker die Akupunktur TCM zu Lasten der OKP abrechnen dürfen. Die ab gerechneten Leistungen der Naturheilpraktiker sind quantitativ nicht bedeutend, auch sind nur einzelne Leistungserbringende in dieser Gruppe vertreten. Es sind daher keine grossen Einspareffekte zu erwarten. Systematisch gehören diese Leistungen aber eher in den Zusatzversicherungsbereich. Das Herauslösen aus der OKP bedingt lediglich Anpassungen auf Verordnungsebene.»(Vernehmlassungsbericht S. 16)

Gemäss Vernehmlassungsbericht ist es die Aufgabe der Leistungskommission, die **Änderungen** in der Schweiz zu prüfen und sie der Regierung zur Übernahme zu empfehlen. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass Liechtenstein von Health Technology-Assessment (HTA)-Entscheiden, die zu einer Einschränkung der Leistungen und damit zu **Kosteneinsparungen** führen, umgehend profitiert. Andererseits sollen neue Leistungen im Sinne des medizinischen Fortschritts zeitnah im liechtensteinischen Leistungskatalog abgebildet werden, sofern sie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen.

Inwiefern diese Ausführungen begründend für die Anpassung sein sollen, erschliesst sich für uns nicht. Es geht hier weder um eine Änderung in der Schweiz, noch ist durch die Anpassung eine Kosteneinsparung zu erwarten. Im Gegenteil, der Vernehmlassungsbericht selbst führt aus, dass *«keine grossen Einspareffekte zu erwarten»* wären (Vernehmlassungsbericht S. 16).

Des Weiteren geht aus den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht nicht hervor, warum die Akupunkturleistung von Naturheilpraktikern zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Leistungskatalog der OKP gestrichen werden soll.

Aufgeführt wird der *historisch bedingte Unterschied* zur Schweiz. Den zuständigen Ämtern, der Leistungskommission und der Regierung ist jedoch offenbar nicht bekannt, dass es sich hierbei um eine

bewusste historische Abweichung und eine gezielte gesundheitspolitische Entscheidung durch die Regierung unter Klaus Tschütscher im Jahr 2013 handelt. Initiiert wurde die Aufnahme der Leistungsabrechnung über die OKP von unserer Präsidentin, Claudia Vogt. Die Regierung hat sich damals **bewusst** und in Abweichung zur schweizerischen Rechtslage für eine «Liechtenstein spezifische Lösung» zum Wohle der Bevölkerung entschieden.

Die Erbringung der Traditionellen Chinesischen Medizin als Therapieform durch Naturheilpraktiker hat sich seither bewährt. Patienten werden von einer Vielzahl von in Liechtenstein praktizierenden Ärzten sowie auch den umliegenden Spital Grabs, sowie den Kantonsspitälern Chur und St. Gallen an unsere Mitglieder überwiesen. Des Weiteren besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Krebshilfe Liechtenstein. Vermittelt und therapiert werden insbesondere aber nicht ausschliesslich **chronisch Kranke** (Rheuma, Migräne, Covid, Long Covid). Darüber hinaus dient die Traditionelle Chinesische Medizin als Therapieform auch zur Therapie für **Krebspatienten**, **Krankheiten der Kinderheilkunde**, **gynäkologische Erkrankungen** (Menstruationsbeschwerden, Endometriose), **reproduktive Gynäkologie** und **Infertilität**, **Geburtsvorbereitung**, **psychische Erkrankungen** (Depressionen), **Augenheilkunde** (Makuladegeneration) und unterstützt die **allgemeine Gesundheitsförderung und -prävention**.

Anhand der festzustellenden Auslastung unserer Mitglieder lässt sich ersehen, dass die Nachfrage und der bestehende Bedarf an dieser anerkannten medizinischen Therapieform von Naturheilpraktikern aus dem gesundheitlichen Bewusstsein unserer Bevölkerung nicht mehr wegzudenken ist. Dabei ist es wichtig, dass zur Vermeidung einer zwei Klassen Gesellschaft, die Deckung der Leistungen der Traditionellen Chinesischen Medizin durch die OKP gewährleistet bleibt. Zum einen kann sich nicht jede Person eine Zusatzversicherung leisten (junge Familien, Pensionisten, alleinerziehende Personen, Menschen mit niedrigem Einkommen) und zum anderen können zB chronisch Kranke Personen überhaupt keine Zusatzversicherung abschliessen. Solche Rand- bzw. Personengruppen dürfen nicht durch das Raster fallen.

Der sich hieraus ergebende Nutzen steht zudem klar über den hierdurch verursachten Kosten, die gemäss Ausführungen im Vernehmlassungsbericht auch «**quantitativ nicht bedeutend**» (Vernehmlassungsbericht S. 16) sind. So seien die *«abgerechneten Leistungen der Naturheilpraktiker» «quantitativ nicht bedeutend»* und es seien *«keine grossen Einspareffekte zu erwarten»* (Vernehmlassungsbericht S. 16). Vor diesem Hintergrund *ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum* dennoch eine Streichung dieser Leistungen aus dem OKP-Katalog geplant ist. Unseres Erachtens würde die Streichung sogar zu einem erheblichen Kostenanstieg führen würde, da mit einer Patientenabwanderung zu Akupunktur-praktizierenden Ärzten gerechnet werden muss. Die Tarife von Ärzten sind erfahrungsgemäss jedoch höher als jene von Naturheilpraktikern. Eine reine Systemanpassung «zurück» zur Schweiz ohne konkrete und überzeugende Gründe für diesen Schritt, ist unseres Erachtens abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als positive Effekte der Traditionellen Chinesischen Medizin zur Heilung oder Linderung von Krankheiten ebenso wie zur Vorbeugung von Krankheiten unbestritten sind und wie aus dem Vernehmlassungsbericht deutlich hervorgeht, allfällige Kosteneinsparungen nur gering wären und dieser Zweck zudem von der Regierung nicht einmal verfolgt wird. Überzeugende Gründe haben dafür gesprochen, dass Liechtenstein seinerzeit bezüglich der Leistungen der Traditionellen Chinesischen Medizin nicht dem Schweizer Vorbild gefolgt ist. An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert. Vielmehr ist wiederholend zu sagen, dass der positive Effekt der Traditionellen Chinesischen Medizin ausser Frage steht.

Alternativmedizin Liechtenstein
Gagoz 29
FL-9496 Balzers

www.alternative-medizin.li
info@alternative-medizin.li

Eine Akupunkturbehandlung, welche durch den Naturheilpraktiker abgerechnet wird, erfolgt immer durch eine Überweisung von einem westlichen Arzt. Dieser kommt nach einer grundlegenden Untersuchung/Behandlung zum Schluss, dass eine Akupunkturbehandlung als Therapieform ergänzend zur westlichen Medizin notwendig und sinnvoll ist. Daraus schliesst sich, dass die westliche Schulmedizin nur ein Teil der Behandlungs- und Therapieformen abdecken kann und die Akupunktur genauso als Therapieform anerkannt und beibehalten werden muss.

Darüber hinaus ist zu sagen, dass die geplante Neuregelung dieser Thematik auch eine rechtsungleiche Behandlung der verschiedenen Leistungserbringer zur Folge hat. So können Akupunkturleistungen bekanntlich nicht nur durch Naturheilpraktiker erbracht werden, sondern auch durch Ärzte (Dr. med.). In beiden Fällen muss eine entsprechende Zusatzausbildung stattgefunden haben. Ärzte verfügen also nicht bereits aufgrund ihres Studiums besondere Kenntnisse in diesem Bereich. Nichtsdestotrotz sollen Ärzte auch zukünftig Akupunkturleistungen über die OKP abrechnen können. Die Erbringung von Akupunkturleistungen ist auch keine Vorbehaltstätigkeit von Ärzten (Dr. med.).

Wie gesagt, ist in jedem Fall eine gesonderte Aus- und Weiterbildung erforderlich. Weshalb Ärzte auch zukünftig weiterhin über die OKP abrechnen können sollen, ist daher nicht nachvollziehbar und dies wird in der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage von der Regierung auch nicht begründet. Es werden also zwei Personengruppen, für die dieselben Voraussetzungen gelten, nämlich Ärzte einerseits und Naturheilpraktiker andererseits ungleich behandelt, und zwar was die Leistungserbringung in Bezug auf Akupunktur umfasst. Dabei müssen aber beide Personengruppen hierzu dieselbe Aus- und Weiterbildung absolvieren und insbesondere können Ärzte auch keine weitergehenden Kenntnisse aus ihrem angestammten Studium in die Akupunkturleistungen einfliessen lassen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abgrenzung der Normadressaten wird damit dem Normzweck nicht gerecht. Entscheidend sind die erforderlichen Kenntnisse der Traditionellen Chinesischen Medizin. Nachdem jede Person, die solche Leistungen erbringen möchte – sei dies nun ein Arzt (Dr. med.) oder ein Naturheilpraktiker etc. – sich zunächst im Rahmen einer separaten Ausbildung die Kenntnisse erwerben muss, ist es auch nicht gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber zwischen Ärzten und Naturheilpraktikern unterscheidet und zukünftig nur noch Ärzte die von ihnen erbrachten Leistungen betreffend die Traditionelle Chinesische Medizin über die OKP abrechnen können. Hier kann auch auf die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes verwiesen werden. Demnach ist bei der Rechtsetzung generell zu prüfen, ob eine Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppe ohne vertretbaren Grund ungleich behandelt (siehe statt vieler StGH 2024/083, Entscheidung vom 02.09.2025, Erw. 5.1, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li). Und in anderen Entscheidungen spricht der Staatsgerichtshof davon, dass im Bereich der Rechtsetzung die Rechtsgleichheit dann verletzt sei, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen treffe, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich sei, oder wenn der Erlass Unterscheidungen unterlasse, die sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse aufdrängten (StGH 2013/183, Entscheidung vom 28.02.2014, Erw. 8.3).

In diesem Sinne handelt es sich bei der Unterscheidung zwischen den Ärzten einerseits und den Naturheilpraktikern andererseits, wonach zukünftig nur noch erstere Leistungen betreffend die Traditionelle Chinesische Medizin über die OKP abrechnen können, um eine rechtliche Unterscheidung

ohne einen vernünftigen Grund. Aus all diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass das geplante Vorgehen zum einen nicht sachgemäss ist und zum anderen aber auch nicht im Einklang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit steht.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Verband der Alternativmedizin Liechtenstein

Claudia Vogt, Präsidentin

Alternativmedizin Liechtenstein
Gagoz 29
FL-9496 Balzers

www.alternative-medizin.li
info@alternative-medizin.li